

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

61. Jahrgang

Würzburg, 14. Juli 2016

Nr. 10

### Inhaltsübersicht:

#### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 22.06.2016 Nr. 12-1444.13-3-1 über die Änderung der Verbandssatzung und der Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe ..... 69

Bek vom 16.06.2016 Nr. 12-1444.08-1-2 über Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe für das Haushaltsjahr 2016..... 70

#### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Kehrbezirksausschreibung für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Schweinfurt-Land 11 (Poppenhausen) ..... 70

#### Planung und Bau

Bek vom 30.06.2016 Nr. 32-4354.1-2/09 über die Planfeststellung für die Erweiterung der Verkehrsflächen der Tank- und Rastan-

lage Riedener Wald an der BAB A 7 (Fulda-Würzburg); Plangenehmigungsverfahren für die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.11.2009 (Beibehaltung einer rückwärtigen Betriebszufahrt und Verlegung der Ausgleichsfläche A 1)..... 71

#### Bezirk Unterfranken

Vollzug der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“; Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ vom 01.12.2003, Nr. 00233/01-01/00 ..... 71

#### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen ..... 74

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

#### Änderung der Verbandssatzung und der Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe

Bekanntmachung vom 22.06.2016 Nr. 12-1444.13-3-1

##### I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe hat in ihrer Sitzung am 24.05.2016 die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung und die Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung beschlossen.

Die Änderungssatzungen sind nicht genehmigungspflichtig. Sie werden nachfolgend amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 22.06.2016  
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel  
Abteilungsleiter

##### II.

#### Satzungsänderung (Verbandssatzung)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintalgruppe, Bergstr. 4, 97490 Poppenhausen, erlässt auf Grund der §§ 12 und 31 der Verbandssatzung i. V.m. Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (BayRS 2020-6-T-I) folgende

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe vom 10.05.1988 (RABl. Nr. 15 vom 12.08.1988), zuletzt geändert am 29.04.2014 (RABl. Nr. 10 vom 26.05.2014).**

##### § 1

Änderungen

1. In § 2 Abs. 1 wird nach dem Wort „Oberwerrn“ folgender Satz eingefügt:

„und das Gebiet der Conn Barracks, das auf der Gemarkung Flur-Nummern liegt (nähere Beschreibung unter § 4 Abs. 1 Buchstabe a) Ziffer 7)“.

2. § 4 Abs. 1 Buchstabe a) Ziffer 7 erhält folgende Fassung:

„Oberwerrn und das Gebiet der Conn Barracks mit folgenden Flur-Nummern in der Gemarkung Niederwerrn:

1354, 1359, 1361, 1361/2, 1361/3, 1361/4, 1361/5, 1362, 1362/2, 1362/3, 1362/4, 1362/5, 1362/6, 1363, 1364, 1365, 1366, 1367, 1368, 1369, 1370, 1371, 1372, 1373, 1374, 1375, 1376, 1377, 1378, 1379, 1381, 1382, 1382/2, 1382/3, 1383, 1384, 1385, 1386, 1387, 1388, 1389, 1390, 1391, 1392, 1393, 1394, 1395, 1396, 1397, 1398, 1399, 1400, 1401, 1402, 1403, 1404, 1405, 1406, 1407, 1408, 1409, 1410, 1411, 1412, 1412/2, 1413, 1414, 1415, 1416, 1417, 1418, 1419, 1420, 1436 (Gemeinde Niederwerrn)“.

##### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Poppenhausen, 21.06.2016

Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe

Stahl

Verbandsvorsitzender

##### III.

#### Satzungsänderung (Wasserabgabesatzung)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintalgruppe, Bergstr. 4, 97490 Poppenhausen, erlässt auf Grund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

(KommZG), der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

**Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe vom 15.01.2008 (RABl. Nr. 4 vom 14.02.2008), zuletzt geändert am 29.04.2014 (RABl. Nr. 10 vom 26.05.2014).**

### § 1 Änderungen

#### 1. § 1 Abs. 1 Buchstabe b) Nr. 7 erhält folgende Fassung

„Oberwerrn und das Gebiet der Conn Barracks mit folgenden Flur-Nummern in der Gemarkung Niederwerrn:

1354, 1359, 1361, 1361/2, 1361/3, 1361/4, 1361/5, 1362, 1362/2, 1362/3, 1362/4, 1362/5, 1362/6, 1363, 1364, 1365, 1366, 1367, 1368, 1369, 1370, 1371, 1372, 1373, 1374, 1375, 1376, 1377, 1378, 1379, 1381, 1382, 1382/2, 1382/3, 1383, 1384, 1385, 1386, 1387, 1388, 1389, 1390, 1391, 1392, 1393, 1394, 1395, 1396, 1397, 1398, 1399, 1400, 1401, 1402, 1403, 1404, 1405, 1406, 1407, 1408, 1409, 1410, 1411, 1412, 1412/2, 1413, 1414, 1415, 1416, 1417, 1418, 1419, 1420, 1436 (Gemeinde Niederwerrn)“.

### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Poppenhausen, 21.06.2016

Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe

Stahl

Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABl 2016 S. 69

### Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön - Maintal - Gruppe für das Haushaltsjahr 2016

Bekanntmachung vom 16.06.2016 Nr. 12-1444.08-1-2

#### I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe hat in ihrer Sitzung am 24.05.2016 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 06.06.2016 Nr. 12-1444.08-1-2 den Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen von 2.022.000 € nach Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön- Maintal- Gruppe, Bergstraße 4, 97490 Poppenhausen, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 16.06.2016

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsleiter

#### II.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, des Art. 40 Abs. 1 i.V.m. Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird

**im Erfolgsplan mit 8.630.500 €**

**im Vermögensplan mit 9.045.000 €**

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplanes wird auf **2.022.000 €** festgesetzt. Dieser Kredit kann in mehreren Teilbeträgen beantragt werden.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **1.000.000,00 €** festgesetzt.

### § 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Poppenhausen, 14.06.2016

Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe

Stahl

Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABl 2016 S. 70

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

### Kehrbezirksausschreibung

(Nr. 21-2206.00-6/16)

Die Regierung von Unterfranken schreibt zum 01.12.2016 (Bestellungstermin) gemäß dem Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHWG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Bezirk aus:

#### Schweinfurt-Land 11 (Poppenhausen)

Der Bezirk Schweinfurt-Land 11 besteht aus den Ortsteilen Ob- bach (teilweise) und Sömmersdorf der Gemeinde Euerbach, dem Ortsteil Ebenhausen der Gemeinde Oerlenbach, den Ortsteilen Kützigberg und Poppenhausen der Gemeinde Poppenhausen sowie

den Ortsteilen Burghausen, Greßthal, Schwemmelsbach, Wasser- losen und Wülfershausen der Gemeinde Wasserlosen.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornstein- feger/in für den ausgeschriebenen Bezirk wird gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHWG längstens für eine Dauer von sieben Jahren unter Berücksichtigung der Altersgrenze von 67 Jahren (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 SchfHWG) erfolgen.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Be- wertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Bestellungstermin von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

#### Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, die Bewertungsmodalitäten sowie weitere Hinweise sind den Dokumenten „Anforderungen für die Bestellung als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in für einen Bezirk in Bayern“ und „Bewertungsformular für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Bezirk in Bayern“ zu entnehmen.

Der Bewerbungsstichtag ist der 31.08.2016. Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen aus den letzten sieben vollen Kalenderjahren bis zum Bewerbungsstichtag (einschließlich) in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die letzten 14 Jahre nachzuweisen.

3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich bis **spätestens zum 05.09.2016** (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde) unter Angabe des oben genannten Kehrbezirks an die Bestellungsbehörde:

**Regierung von Unterfranken  
- Sachgebiet 21 -  
Peterplatz 9  
97070 Würzburg**

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1211 oder unter Tel. 0931/380-1213 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 04.07.2016  
Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger  
Abteilungsleiter

GAPI 2206

RABI 2016 S. 70

## Planung und Bau

**Planfeststellung für die Erweiterung der Verkehrsflächen der Tank- und Rastanlage Riedener Wald an der BAB A 7 (Fulda - Würzburg);  
Plangenehmigungsverfahren für die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.11.2009 (Beibehaltung einer rückwärtigen Betriebszufahrt und Verlegung der Ausgleichsfläche A 1)**

Bekanntmachung vom 30.06.2016 Nr. 32-4354.1-2/09

**Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Nr. 32-4354.1-2/09**

Die Regierung von Unterfranken hat mit Plangenehmigung vom 30.06.2016, Nr. 32-4354.1-2/09 den Plan für die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.11.2009, Nr. 32-4354.1-2/09, für die Erweiterung der Verkehrsflächen der Tank- und Rastanlage „Riedener Wald“ an der BAB A 7 (Bau-km 647+400) in der Fassung des Bescheids vom 26.10.2010 genehmigt. Gegenstand der Planänderung ist die Beibehaltung der bisherigen rückwärtigen Erschließungsstraße aus autobahnbetrieblichen

Gründen und die dadurch bedingte Verlegung der Ausgleichsfläche A 1 auf eine Teilfläche der Flurnummer 1573 der Gemarkung Rieden. Die Ausgleichsmaßnahme A 1 sieht die Neugründung eines Laubwaldes und die Anlage von extensivem Grünland vor.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 e Abs. 1 Nr. 2, 3 c Sätze 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, 30.06.2016  
Regierung von Unterfranken

Norbert Böhm  
Abteilungsleiter

GAPI 4354

RABI 2016 S. 71

## Bezirk Unterfranken

**Vollzug der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“; Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ vom 01.12.2003, Nr. 00233/01-01/00**

I.

Mit Schreiben vom 01.06.2016 hat der Bezirk Unterfranken um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes, der Änderungsverordnung sowie der dazugehörigen Karten gebeten.

Würzburg, 23.06.2016  
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange  
Regierungsvizepräsident

II.

Aufgrund von Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) macht hiermit der Bezirk Unterfranken folgende Verordnung bekannt.

Würzburg, 01.06.2016

Erwin Dotzel  
Bezirkstagspräsident

III.

**Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ vom 01.12.2003, Nr. 00233/01-01/00**

Aufgrund von § 26 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG – und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – in der aktuell gültigen Fassung und des Kreistagsbeschlusses vom 16.03.2016 erlässt der Landkreis Rhön-Grabfeld folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ vom 01.12.2003, Nr. 00233/01-01/00 (Regierungsamtsblatt Nr. 19/2003, Seite 133), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 29.08.2013 (Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld, Nr. 17 vom 04.09.2013), wird wie folgt geändert:

Im Bereich der Stadt Bischofsheim a. d. Rhön Gemarkung Unterweißenbrunn werden die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes neu festgesetzt.

Gemäß beiliegender Karte (Anlage 1) werden die rot markierten Flächen in der Gemarkung Unterweißenbrunn herausgenommen sowie die grün markierten Flächen neu als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Beiliegende Karte (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Verordnung.

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Rhön-Grabfeld, Spörleinstr. 11, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale) geltend gemacht wird.

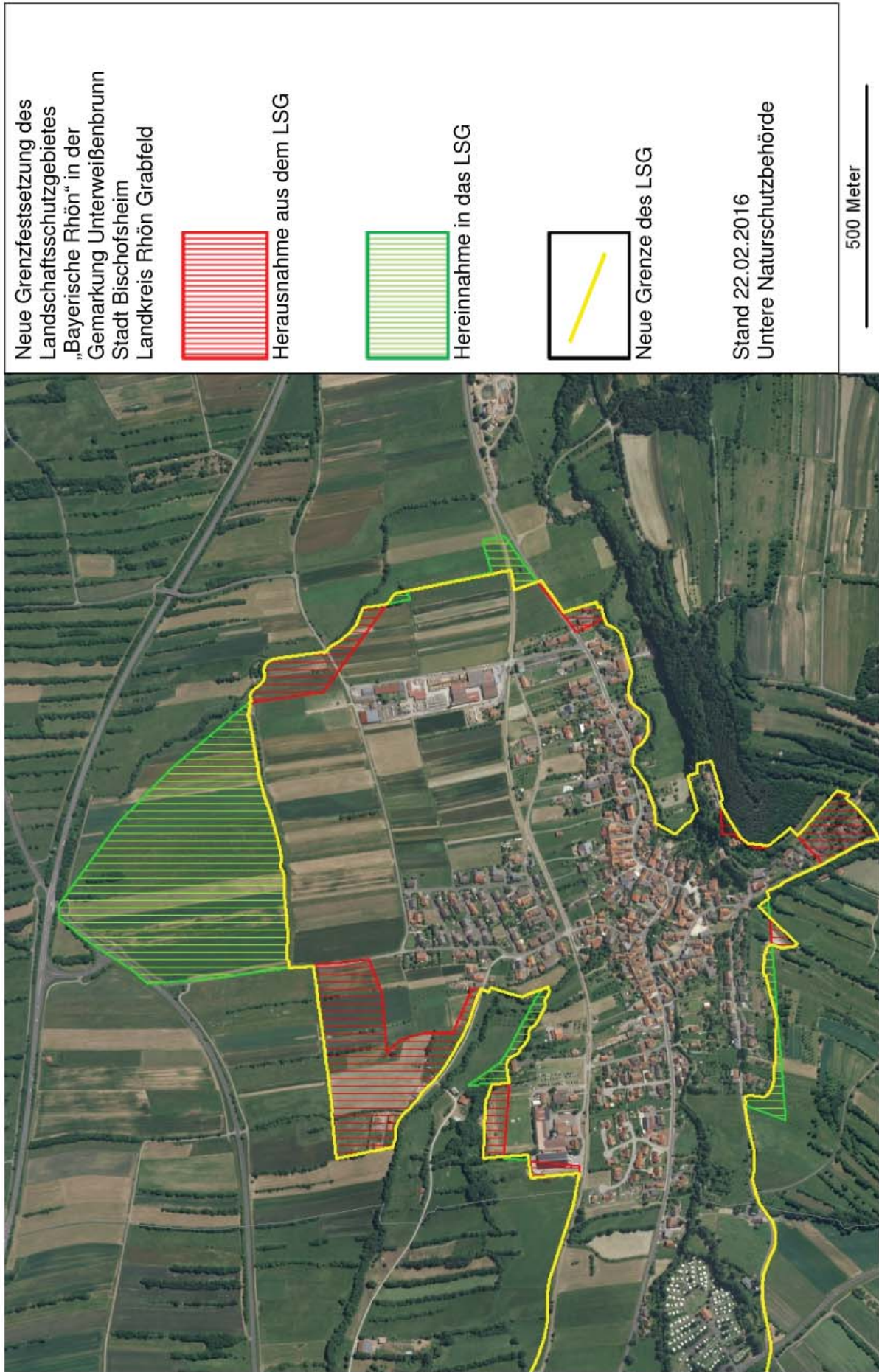
Bad Neustadt a. d. Saale, 26.04.2016  
LANDRATSAMT RHÖN-GRABFELD

Thomas Habermann  
L a n d r a t

GAPI 8624

RABI 2016 S. 71

*Karte (Anlage 1) hierzu siehe Seite 73.*



Anlage 1 zur „Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön vom 01.12.2003 Nr. 00233/01 - 01/00“

## Nichtamtlicher Teil

### BUCHBESPRECHUNGEN

Kollmannsberger/Knoblauch

#### **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern - VSV-**

155. Ergänzungslieferung

Stand: Januar 2016

Loseblattwerk 9340 Seiten einschl. 3 Ordnern und Online-Dienst

Preis: 74,00 Euro

ISBN: 978-3-415-00590-7

Richard Boorberg Verlag

Der Schwerpunkt der Ergänzung liegt im Bereich des Bayerischen Landesrechts. Berücksichtigt wurden das Bayerische E-Government-Gesetz und die neue Veröffentlichungsbekanntmachung.

Umfangreiche Änderungen ergaben sich:

- in der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag,
- im Bayerischen Datenschutzgesetz,
- im Leistungslaufbahngesetz,
- im Bayerischen Landesplanungsgesetz,
- in der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze,
- im Finanzausgleichsgesetz und
- im Haushaltsgesetz 2015/2016

Im Bereich des Bundesrechts wurden u.a. geändert:

- das Parteiengesetz,
- das Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe,
- die Strafprozessordnung,
- das Bürgerliche Gesetzbuch und
- die Gewerbeordnung.

Dr. Stephan Gatz

#### **Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis**

2. Auflage Juni 2013

317 Seiten

Preis: 42,50 Euro

ISBN 978-3-87941-957-9

vhw Verlag Dienstleistung GmbH

Seit Erscheinen der ersten Auflage 2009 und nach der Energiewende, die in Deutschland nach Fukushima in beachtlichem Tempo politisch auf den Weg gebracht worden ist, hat die Windenergie noch weiter an Bedeutung gewonnen. Sie gilt als Zugpferd der Erneuerbaren Energien und ist Eckpfeiler der Energiewende.

So unverzichtbar der Ausbau der Windenergie aus Sicht der Energie- und Klimaschutzpolitik ist, bringt dieser auch Konfliktpotenziale mit sich und wirft zahlreiche Rechtsfragen auf. Das rechtliche Instrumentarium zur Vermeidung oder Lösung solcher Konflikte ist vielschichtig.

Von zentraler Bedeutung sind dabei die vom Gesetzgeber auf verschiedenen Planungsebenen geschaffenen Möglichkeiten zur Steuerung der Ansiedlung von Windkraftanlagen. Versäumnis-

se, mangelnde Abstimmungen und Fehler bei der Planung insbesondere von Konzentrationsflächen und bei der Ausweisung von Vorranggebieten können erhebliche Folgewirkungen nach sich ziehen. Die Rechtsprechung hat sich dem Thema in den letzten Jahren und seit Erscheinen der 1. Auflage wiederholt gewidmet und Klarstellungen getroffen, wie mit welchen Planungsinstrumentarien auf kommunaler und überörtlicher Ebene die Ansiedlung von Windenergieanlagen rechtssicher gesteuert werden kann.

Die vorliegenden Handreichungen bieten praxisnahe Hilfestellungen für die Planung und Zulassung von Windkraftanlagen. Die Darstellung zeichnet sich aus durch das Ziel, die Planungspraxis nicht zu überfordern, ihr zugleich aber so konkrete Argumentationshilfe an die Hand zu geben, dass ihre Entscheidungen einer rechtlichen Überprüfung standhalten.

Hartmann

#### **Gewerbliches Spielrecht**

Überprüfung von Geldspielgeräten in Gaststätten und Spielhallen erschienen 2016

70 Seiten

Preis: 16,80 Euro

ISBN 978-3-415-05661-9

Richard Boorberg Verlag

Dem Polizeivollzugsdienst ist ein Kontroll- und Betretungsrecht in Glücksspielstätten eingeräumt. Der handliche Leitfaden vermittelt die hierfür notwendigen Grundkenntnisse über das gewerbliche Spielrecht.

Der Autor führt zunächst in das gewerbliche Spielrecht ein. Anschließend erläutert er die gesetzliche Einteilung der Spielgeräte in Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (geregelt in § 33c GewO), andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (geregelt in § 33d GewO), Unterhaltungsspiele ohne Gewinnmöglichkeit (erwähnt in § 33i GewO).

Der Verfasser zeigt auf, worauf bei den erforderlichen Erlaubnissen der zuständigen Behörden zu allen drei Spielformen und dem Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens zu achten ist.

Anschaulich erläutert der Autor die weiteren qualifizierten Voraussetzungen für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wie die Bauartzulassung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt Berlin und die behördliche Bestätigung des Aufstellungsorts. Zudem muss der Betreiber solcher Geräte über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen, was insbesondere bei einschlägigen Vorstrafen nicht der Fall ist.

Der Leitfaden zeigt anhand eines Beispiels die Überprüfung eines Geldspielgeräts. Der Jugendschutzhinweis und der Beratungshinweis gemäß § 6 Abs. 4 SpielV werden ebenso behandelt wie geeignete und ungeeignete Aufstellungsorte. Die Besonderheiten aller wichtigen Regelungen des Spielhallenbetriebs werden ausführlich vermittelt.

Eigene Kapitel befassen sich mit den Rechtsgrundlagen für Kontrollen und Betretungsrechte, den Rechtsfolgen bei Verstößen gegen GewO und SpielV sowie den Maßnahmen bei Vermögensabschöpfung.

Arbeitskreis kostengünstige Passivhäuser

**Planungs- und Umsetzungshilfen für Passiv-Nichtwohngebäude**

1. Auflage

Oktober 2015

168 Seiten

Preis: 30,50 Euro

Passivhaus Institut Darmstadt

Die Energieströme in einem Gebäude können sehr komplex sein - bei hoher Effizienz sind die wechselseitigen Einflüsse besonders stark. Die größten „Verbraucher“ in verschiedenen Arten von Nichtwohngebäuden werden im Detail analysiert: von der Warmwasserbereitung über Lüftung und Beleuchtung bis hin zu Kühlmöbeln und IT. Für die Praxis werden dabei zugleich konkrete Planungshilfen vorgelegt - denn gerade in einem Passivhaus, in dem der Heizwärmebedarf auf ein Minimum reduziert ist, sind diese spezifischen Anwendungen oft für die gesamte Energiebilanz entscheidend.

Träger des Arbeitskreises Verlängerung Phase V (2013-2014) ist das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Dienelt

**Ausländerrecht**

**Aufenthaltsgesetz, Freizügigkeitsgesetz/EU, Asylgesetz**

30. Auflage 2016

Rechtsstand: 4. April 2016

708 Seiten

Preis: 12,90 Euro

ISBN 978-3-423-05537-6

Verlag C.H. Beck

Die Neuauflage enthält insbesondere die Änderungen durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz, durch das Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren und durch das Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern.

Kopp/Schenke

**VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung**

23. Auflage 2016

Kommentar

2050 Seiten

Preis: 65,00 Euro

ISBN 978-3-406-69150-8

Verlag C.H. Beck

Dieser erfolgreiche Handkommentar gibt zuverlässige und wissenschaftlich genaue Antworten auf alle verwaltungsprozessualen Fragen. Er ist eng mit dem „Parallelwerk“ Kopp/Ramsauer, VwVfG, abgestimmt. So werden z.B. - speziell für Referendare wichtig - unterschiedliche Auffassungen beider Werke zu gleichen Sachfragen klar gekennzeichnet.

Auf die Entwicklungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts wird in den Erläuterungen ein besonderes Augenmerk gelegt.

Die 22. Auflage berücksichtigt Gesetzesänderungen bis zum 1. Januar 2016, insbesondere

- die Einführung des Verwaltungsrichters auf Zeit (§§ 17, 18

VwGO) durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015,

- die Änderung des § 48 VwGO durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus vom 21.12.2015 sowie
- Änderungen des § 50 VwGO (Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Bundesministergesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 17.7.2015) und des § 55c VwO (Art. 171 Zehnte Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung).

Neue Rechtsprechung und Literatur zum Verwaltungsprozessrecht wird in gewohnt hoher Qualität verständlich und prägnant eingearbeitet. Von Bedeutung ist hier beispielsweise die neue EuGH-Rechtsprechung zur Prälusion sowie die aktuelle Rechtsprechung zum einstweiligen Rechtsschutz.

Das Werk wendet sich an Rechtsanwälte, Unternehmensjuristinnen, Verbandsjuristen, Richter, Referenten in Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden sowie an Referendare, Studierende und Professoren.

Hirt/Maisack/Moritz

**TierSchG - Tierschutzgesetz**

3. Auflage 2016

Kommentar

1210 Seiten

Preis: 89,00 Euro

ISBN 978-3-8006-3799-7

Verlag Franz Vahlen

Dieser Kommentar bringt juristisches und veterinärmedizinisches Wissen für die tägliche Praxis in Einklang. Er durchleuchtet den Dschungel nationaler Rechtsverordnungen und Gesetze sowie internationaler Empfehlungen und europäischer Richtlinien und Verordnungen. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt dabei auf der einschlägigen Rechtsprechung. Besonders hilfreich: Der Anhang zu § 2 des Tierschutzgesetzes bewertet für wichtige Tierarten die gängigen Haltungsförmlichkeiten hinsichtlich ihrer Tiergerechtigkeit, was insbesondere auch dem Gutachter in Tierschutzfragen die Arbeit wesentlich erleichtert. In der Neuauflage wurden die beiden EU-Verordnungen zur Tiertransporten (EG Nr. 1/2005) und zum Schlachten und Töten (EG Nr. 1099/2009) sowie die zugehörigen beiden deutschen Verordnungen (Tierschutztransportverordnung und Tierschutz-Schlachtverordnung) komplett neu kommentiert.

Neu sind auch die Kommentierungen zur Tierschutz-Versuchstierverordnung, zu den neuen Abschnitten „Masthühner“ und „Kaninchen“ in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sowie zum Tierschutzartikel im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Art. 13 AEUV).

Eingearbeitet sind die seit 2007 in Kraft getretenen Änderungsgesetze zum Tierschutzgesetz (zuletzt das Dritte Änderungsgesetz) und die Änderungen der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung.

Die seit der Zweitaufgabe ergangene Rechtsprechung wird durchgehend berücksichtigt und teilweise ausführlich zitiert, ebenso die einschlägige Literatur.

Das Werk wendet sich an Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Forschung, Industrie, Landwirtschaft, Verwaltungsbeamte, Sachverständige, Amtstierärzte, Tierschutzverbände sowie an Verbrauchervertreter.

Battis/Krautzberger/Löhr

**BauGB - Baugesetzbuch**

Kommentar

13. Auflage 2016

Preis: 99,00 Euro

Verlag C.H. Beck

Die 13. Auflage des Kommentars zum Baugesetzbuch des Verlags C.H. Beck behandelt anschaulich, praxisgerecht und an der höchstrichterlichen Rechtsprechung ausgerichtet die vielfältigen Inhalte des BauGB. Die seit Erscheinen der Voraufgabe ergangenen relevanten Gesetzesänderungen, insbesondere die Einfügung einer Länderöffnungsklausel für die Windenergie in § 249 Abs. 3 BauGB, das Flüchtlingsunterbringungsmaßnahmengesetz und das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz, wurden eingearbeitet.

Das Werk will wie auch schon in den Voraufgaben zuverlässig und verständlich über das unterrichten, „was gilt“. Dabei dient es insbesondere Verwaltungsfachleuten, Planungs-, Bau- und Umweltbehörden, Stadt-, Landschafts- und Umweltplanern, Architekten und Ingenieuren, Rechtsanwälten, Richtern sowie Hochschullehrern, Referendaren und Studierenden als in jeder Hinsicht praxisgerechte Arbeitshilfe.

Den Ausführungen zu den einzelnen Paragraphen sind Übersichten vorangestellt, die ein schnelles und einfaches Auffinden der benötigten Inhalte möglich machen. Innerhalb der Kommentierungen sind zudem Hervorhebungen vorhanden, die gezielt auf zu beachtende Aspekte und Normen hinweisen und die das Augenmerk auf Inhalte mit gehobener Bedeutung richten. Positiv zu erwähnen ist auch das ausführliche Stichwortverzeichnis, das die Suche nach Schlagwörtern erheblich erleichtert.

Erwähnenswert sind die leicht verständliche Sprache und die Übersichtlichkeit der Kommentierungen, die die Orientierung in erheblichem Umfang beschleunigen und zu einer einfachen Handhabung beitragen.

Schwenk/Frey

**Finanzrecht der Kommunen I**

Kommentar

167. Ergänzungslieferung

Stand: 25. April 2016

Preis: 91,99 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 167. Lieferung enthält als ersten Teil der Anpassungen des Vergaberechts an das bestehende EU-Recht die Änderungen des Gesetzes gegen die Wettbewerbsbeschränkungen, die Neufassung der Vergabeverordnung und die Sektorenverordnung. Damit entfällt die Verdingungsordnung für die freiberuflichen Leistungen ab 18.04.2016 (VOF).

Die weiteren Rechtsänderungen folgen in der 168. Lieferung, u.a. die neue Konzessionsvergabeordnung und die Vergabestatistikverordnung.

Stengel

**Kommunale Kostentabelle**

43. Ergänzungslieferung

Stand: April 2016

Preis: 85,33 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 43. Ergänzungslieferung bringt die „Kommunale Kostentabelle“ auf den Rechtsstand April 2016. Es wird die neuere Rechtsprechung eingearbeitet. Die Kommentierung des Kostengesetzes ist mit der Aufnahme der Erläuterungen zu den Art. 27 und 28 nunmehr abgeschlossen. Änderungen haben sich vor allem bei den Vorschriften des JVEG (Kennzahl 13.00) und der Abgabenordnung (Kennzahl 14.00) ergeben.

Bonengel/Kitzeder

**Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände**

Kommentar

59. Aktualisierung

Stand: 15. April 2016

Preis: 120,85 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit dieser Lieferung wurden insbesondere die Kommentierungen der Muster-Verbandssatzung, der Geschäftsordnung Schulverband, des Satzungsmusters Sparkassenzweckverbände, der Sparkassensatzung, der Verbandssatzung Rettung und Alarmierung und die Unternehmenssatzung aktualisiert. Neu aufgenommen wurde die Förderrichtlinie Interkommunale Zusammenarbeit. Außerdem wurden die Kommentierungen zu den Art. 1, 7, 9, 16, 27, 32, 46, 49, 50, 52 und 55 KommZG auf den neuesten Stand gebracht und die Gesetzestexte in allen Teilen aktualisiert.

Giehl/Adolph/Käb

**Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern**

39. Aktualisierung

202 Seiten

Stand: April 2016

Preis: 84,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Aus dieser Aktualisierung:

- Komplette Neukommentierung des Art. 3a BayVwVfG
- Vollständige Überarbeitung der Art. 20, 21, 22, 23, 24 und 26 BayVwVfG
- Aktualisierung des Art. 49a